Anmeldeheft

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Informationen

Gemeinde
Bodelshausen

Gemeinde
Bodelshausen

Inhalt

Ihre Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung 2

Richtlinie des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales 3

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz 5

Gemeinde Bodelshausen

Ihre Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung

Träger der Kindertageseinrichtungen

Gemeinde Bodelshausen
Am Burghof 8, 72411 Bodelshausen
E-Mail: info@bodelshausen.de
Internet: www.bodelshausen.de

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag:	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	geschlossen
Mittwoch:	8.00 - 12.00 Uhr & 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

Ihre Ansprechpartner

Fachberatung Janine Zimmermann Amt für Kinder, Jugend und Familie Schulstraße 3A, 72411 Bodelshausen Telefon: 07471 – 708151 j.zimmermann@bodelshausen.de	Termine für Beratungsgespräche: Nach vorheriger Absprache
Amt für Kinder, Jugend und Familie Gerd Maier Telefon: 07471 – 708150 g.maier@bodelshausen.de	Termine: Nach vorheriger Absprache
Verwaltung Hassina Maqsoodi-Schwägerle Telefon: 07471 – 708152 kita-anmeldung@bodelshausen.de	Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 9.00-11.00 Uhr Dienstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
Elterngebühren – Mahnungen Sophia Steeb Telefon: 07471 - 708-132 s.steeb@bodelshausen.de	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr Dienstag geschlossen

Bankverbindung der Gemeinde Bodelshausen

Konten der Gemeindekasse Bodelshausen: 146889432 Kreissparkasse Tübingen **IBAN:** DE57 6415 0020 0003 0020 43 Volksbank in der Region eG **IBAN:** DE80 6039 1310 0550 1110 00	**USt-IdNr.:** DE **BIC:** SOLADES1TUB **BIC:** GENODES1VBH

Richtlinie des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind die Früherkennungsuntersuchungen U3-U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22 a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3: 4. - 6. Lebenswoche U5: *6. - 7. Lebensmonat* U7: *21. - 24. Lebensmonat*
U4: 3. - 4. Lebensmonat U6: *10. - 12. Lebensmonat* U8: *3,5 - 4 Lebensjahre*

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

2. Ärztliche Untersuchung vor Aufnahme

2.1 Vor dem Besuch der Kindertagesstätte ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine ärztliche Untersuchung des Kindes erforderlich.

Beim Aufnahmegespräch ist das Untersuchungsheft (gelbes Vorsorgeheft) zur Einsicht vorzulegen. Die Vorlage dient dem Nachweis, dass die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde.

Liegt dieser Nachweis nicht vor, kann eine Aufnahme in die Einrichtung gegebenenfalls nicht erfolgen.

3. Ergänzende Bestimmungen

3.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

3.2 Bei ansteckenden Erkrankungen, einem entsprechenden Krankheitsverdacht oder Kopflausbefall sind die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5/S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, kann es andere Kinder und Erwachsene anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kinderbetreuungseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Nach Beendigung der Krankheit und Vorlage eines ärztlichen Attestes (bei den unter 1. genannten Krankheiten nach Vorlage einer Genehmigung des Gesundheitsamtes) kann Ihr Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besuchen (siehe auch Benutzungsordnung ab Seite 6 des Anmeldeheftes, §8 Regelung in Krankheitsfällen).

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Deshalb bestehen in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag u. a. besorgniserregenden Symptomen). Ihr Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem IfSG verbietet.

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten, d.h. dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Erwachsene angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass andere Kinder und Erwachsene angesteckt werden können. Das IfSG gebietet deshalb, dass die „Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie, EHEC-Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Erreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.